

Teilrevision der Verordnung über die amtlichen Schätzungen (SchVO)

Vom Grossen Rat erlassen am 27. August 2003

I.

Die Verordnung über die amtlichen Schätzungen vom 6. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Liegen Schätzungswerte vergleichbarer Grundstücke vor oder handelt es sich um einfach zu schätzende Grundstücke oder solche von geringem Wert, kann die Schätzung von einem **Kommissionsmitglied** allein vorgenommen werden.

Art. 5

¹ Die Wahl der **Mitarbeitenden** richtet sich nach der Personalverordnung.
² **Die Gemeindevorstände wählen nach Rücksprache mit dem Amt für Schätzungswesen die landwirtschaftlichen- und die nichtlandwirtschaftlichen Gemeindegutbesitzer und ihre Stellvertreter.**
³ Die Altersgrenze für die nebenamtlichen **Gemeindegutbesitzer** richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Obmann bestimmt die Zusammensetzung der Kommissionen. (...)

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Schätzungen der überbauten Grundstücke sind in der Regel alle 10 Jahre gemeindeweise zu revidieren. (...) Die Regierung bestimmt die Reihenfolge dieser Revisionschätzungen.

Art. 11

¹ **Bei bereits früher geschätzten Objekten ohne wesentliche Veränderungen erfolgt grundsätzlich keine Besichtigung. Die Regierung regelt die Einzelheiten.**
² **Im Falle einer Besichtigung ist den Schätzern Zutritt** zu allen Räumen zu gewähren. Es sind ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 15

¹ Die Eigentümer und bei Stockwerkeigentum die Verwalter für die Liegenschaft als Ganzes sind befugt, gegen die Schätzung **und gegen die Gebührenrechnung** innert 30 Tagen seit Eröffnung beim **Amt für Schätzungswesen** schriftlich Beschwerde zu erheben. (...)

²Aufgehoben**Art. 19 Abs. 1 und 2**

¹ Der Eigentümer **oder Antragstellende** hat (...) folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für die erstmalige Schätzung von Grundstücken, **einschliesslich** Einrichtungen, Zugehör **und Bestandteile** höchstens 1,2 Promille des Verkehrswertes;
- b) für die erstmalige Schätzung von Stockwerkeigentum, Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung, **einschliesslich** Einrichtungen, Zugehör **und Bestandteile** höchstens 1,3 Promille des Verkehrswertes, welche zu Lasten der Eigentümer bei der Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft beziehungsweise bei den einzelnen Miteigentümern erhoben werden;
- c) für **Neuschätzungen**, wenn das Grundstück seit der letzten Schätzung keine Änderungen erfahren hat, höchstens 0,7 Promille des Verkehrswertes;
- d) für Revisions- **und Neuschätzungen**, wenn am Grundstück seit der letzten Schätzung Änderungen oder Erneuerungen vorgenommen wurden, höchstens 1,7 Promille des aufgewendeten Betrages;
- e) für Revisions- **und Neuschätzungen**, wenn seit der letzten Schätzung Stockwerkeigentum (...) oder (...) Miteigentum mit Nutzungs- **und** Verwaltungsordnung (...) **begründet** wurde, höchstens 0,3 Promille des Verkehrswertes;
- f) **für nicht hoheitliche Schätzungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Aufwand.**

² Die Mindestgebühr beträgt in allen Fällen **400 Franken je überbautes Grundstück und 100 Franken je unüberbautes Grundstück.**

Art. 20

¹ Wird eine angefochtene Schätzung **oder Gebührenrechnung** im Beschwerdeverfahren **ganz oder teilweise** bestätigt, so hat der Beschwerdeführer eine **Staatsgebühr (...) bis 500** Franken zu bezahlen.

² **Übersteigt der Aufwand der Beschwerdeinstanz diesen Gebührenrahmen erheblich, bemisst sich die Staatsgebühr nach dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.**

II.

Diese Teilrevision wird von der Regierung in Kraft gesetzt.